

## **Zur gefl. Beachtung!**

Sie können Irrtümer und unnötige Rückfragen vermeiden, wenn Sie folgendes berücksichtigen:

Die Höhe der Beiträge wird berechnet

**a) nach Klassen auf Grund ihrer Beschäftigungsart** für Lehrlinge ohne Entgelt, für Aufwärterinnen im Privathaushalt, Hausgehilfen, Hauswarte in Wohnhäusern ohne Heizung und Fahrstuhl und Hausgewerbetreibende (Heimarbeiter). Ein Klassenwechsel ist nur den Hausgewerbetreibenden und zwar nur zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres gestattet.

**b) nach Lohnstufen auf Grund ihres Verdienstes** für alle anderen Beschäftigten. Die Lohnstufen werden nach den Verdienstangaben in Ihren Anmeldungen und Lohnänderungsanzeigen festgesetzt und gelten für den **vollen** Kalendermonat. Änderungen der Lohnstufen sind ebenfalls nur für den nächstfolgenden Monat zulässig. Entspricht der Durchschnittslohn Ihrer Beschäftigten nicht mehr der bisherigen Stufe, **dann bitten wir um sofortige Einsendung einer Lohnänderungsanzeige**, damit wir die neue Stufe bei der nächsten Beitragsforderung berücksichtigen können.

Stufe	Stufeneinteilung	
	Versicherte mit einem Entgelt wöchentlich	monatlich
1	bis 10,50 RM	bis 45.— RM
2	" 17,50 "	" 75.— "
3	" 24,50 "	" 105.— "
4	" 31,50 "	" 135.— "
5	" 38,50 "	" 165.— "
6	" 45,50 "	" 195.— "
7	" 52,50 "	" 225.— "
8	" 59,50 "	" 255.— "
9	" 66,50 "	" 285.— "
10	über 66,50 "	über 285.— "

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ist von der Höhe des gezahlten Beitrages und außerdem von der pünktlichen Beitragszahlung abhängig. **Beiträge und Beitragsteile, die später als einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, finden bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung keine Berücksichtigung.**

Bei verspäteten Abmeldungen sind die Beiträge bis zum Tage der Abmeldung zu zahlen.